

Stadt Meppen

Landkreis Emsland



B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29

der Stadt Meppen

Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“

-vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB-

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet	3
2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung.....	4
3. Planungskonzept.....	5
4. Schall- und Immissionsschutz	7
5. Eingriff in Natur und Landschaft	8
6. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung	11
7. Altlasten, Rüstungsaltlasten	12
8. Beteiligungsverfahren und Abwägung.....	12
9. Hinweise	22
10. Städtebauliche Werte	24
11. Verfahrensvermerke	25

Anlagen:

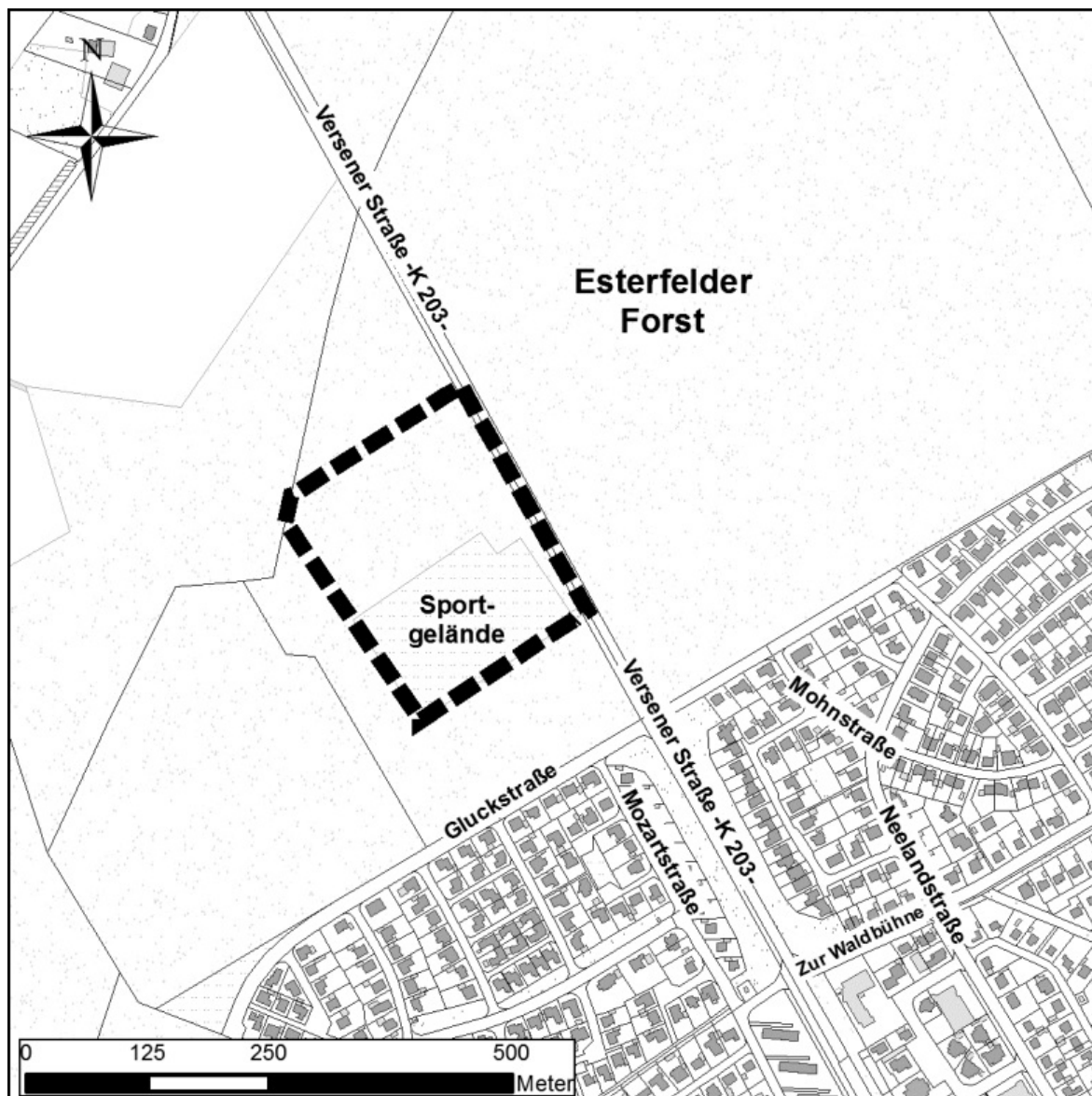
Anlage 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29

Anlage 2: Prüfung von Gehölzen auf Höhlungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vor geplanten Fällmaßnahmen im Waldstück nördlich des Sportplatzes Esterfeld

1. Plangebiet

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst eine 57.644 m² große Fläche nördlich des Meppener Stadtteils Esterfeld westlich der K203 / Versener Straße.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem das Plangebiet durch eine schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet ist.



Als Kartenunterlage für den Bebauungsplan wird das Amtliche Liegenschaftskataster (ALKIS) im Maßstab 1:1.000 verwendet.

2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1985 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“, einen überbaubaren Bereich für zweckgebundene bauliche Anlagen, Stellplätze und eine Fläche für Anpflanzungen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern fest (siehe Anlage).

Die von dem Sportverein Union Meppen genutzte Sportanlage an der Versener Straße umfasst zwei Fußballplätze. Darüber hinaus sind auf dem Gelände eine Skateranlage, ein Beachvolleyball- sowie ein Basketballfeld, ein Bolzplatz und der Trimpfad vorhanden. Bisher werden durch diese Anlagen erst ca. 50 % der durch den Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzten Flächen genutzt. Die Hauptanlage des Sportvereins am Stadtforst inmitten des Stadtteiles Esterfeld verfügt über zwei Rasenspielfelder und einen Trainingsplatz. Der Hauptplatz ist von einer alten Laufbahn umgeben. Zudem sind eine Tribünenanlage, ein Umkleidegebäude sowie Unterstellmöglichkeiten für verschiedene Materialien vorhanden.

Aufgrund des maroden Zustandes der baulichen Anlagen an der Hauptanlage am Stadtforst ist die Zusammenlegung der Sportanlage an die Versener Straße beschlossen worden.

Es ist vorgesehen, auf der Fläche des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 29 „Baugebiet Sportanlage Versener Straße“ neben den vorhandenen beiden Trainingsplätzen einen Kunstrasenplatz und einen Rasenhauptplatz mit Tribünenanlage unterzubringen und die Plätze mit Flutlicht auszustatten. Darüber hinaus werden auf dem Areal wie bisher ein Beachvolleyball- sowie ein Basketballfeld und ein Bolzplatz installiert. Neben PKW-Stellplätzen im Eingangsbereich des Areals und parallel zur K 203 soll auch eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Fahrräder geschaffen werden. Zudem ist beabsichtigt, unmittelbar hinter der Tribüne des Hauptplatzes ein Gebäude zu errichten, in dem unter anderem Umkleidekabinen und entsprechende Sanitärbereiche, Schiedsrichterkabinen, ein Büro, ein Besprechungsraum und weitere Nebenräume untergebracht sind.

Auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 sind die beabsichtigten Anlagen nicht zulässig. Die Lage der überbaubaren Fläche für die Tribüne und bauliche Nebenanlagen, die Lage und Anzahl der Stellplätze und die Anlage des Hauptplatzes mit einer Laufbahn entsprechen nicht mehr den Planungszielen der Stadt Meppen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll daher das erforderliche Planungsrecht für dieses Vorhaben geschaffen werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für die Fläche des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

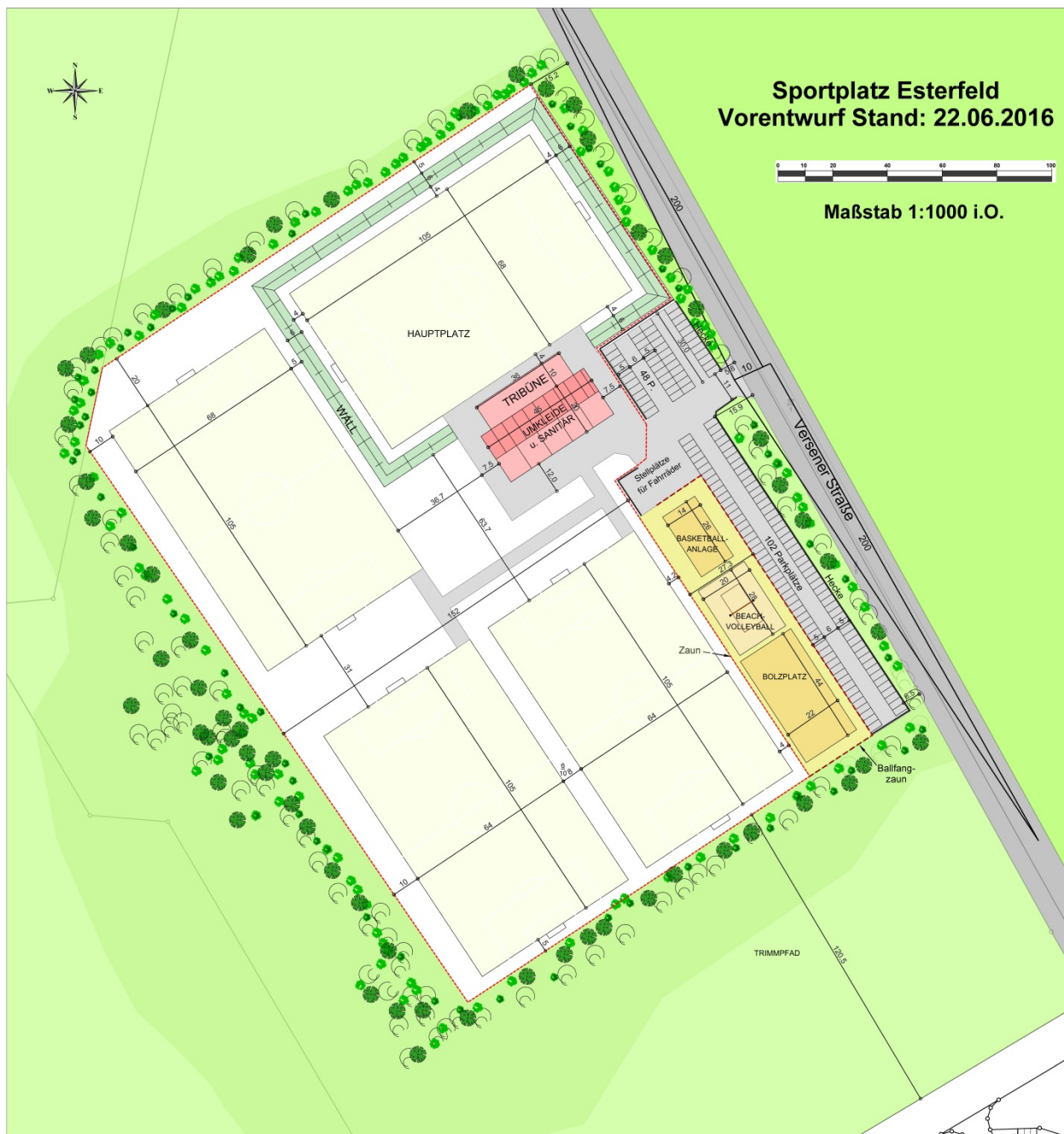
3. Planungskonzept

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, ist die Schaffung des Planungsrechts für die neu konzipierte Sportanlage des Sportvereins Union Meppen an der Versener Straße das Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ für zwei Trainings- bzw. Nebenplätze, einen Hauptplatz mit einer 400 m - Laufbahn, einen überbaubaren Bereich für zweckgebundene bauliche Anlagen, Stellplätze und eine Fläche für Anpflanzungen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern fest.

Das aktuelle Nutzungskonzept sieht die Verschiebung der vorhandenen beiden Trainingsplätzen um ca. 10 m in Richtung Süden vor. Anstelle des Hauptplatz mit einer 400 m – Laufbahn ist im nordwestlichen Teil des Plangebietes ein Kunstrasenplatz und westlich angrenzend der Hauptplatz ohne Laufbahn geplant. Der Hauptplatz wird durch einen maximal 1,5 m hohen begrünten Erdwall umgeben. Südlich wird der Hauptplatz durch eine Tribüne und ein Gebäude begrenzt, in dem unter anderem Umkleidekabinen mit Sanitärbereichen, Schiedsrichterkabinen, ein Büro, ein Besprechungsraum und weitere Nebenräume untergebracht sind. Darüber hinaus werden im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes ein Beachvolleyballfeld, ein Basketballfeld und ein Bolzplatz eingerichtet. Neben PKW-Stellplätzen parallel zur K 203 wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Fahrräder im Eingangsbereich des Areals geschaffen.

Entlang des „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feldes in Richtung der Stellplätze/K 203 wird aus Sicherheitsgründen ein ausreichend hoher Ballfangzaun errichtet. Der Hauptplatz mit der Wallanlage wird durch einen 6 m hohen Ballfangzaun und ein zusätzliches 4 m hohes Ballfangnetz zur K 203 abgesichert. Zwischen der K 203 und den Stellplätzen wird durch geeignete Maßnahmen und Anpflanzungen sichergestellt, dass eine Querung des Grünstreifens von dem straßenbegleitenden Rad-/Fußweg zu den Stellplätzen nicht möglich sein wird. In Absprache mit dem FB Straßenbau wird der Parkplatz zur K 203 daher mit einer 1,2 bis 1,5 m hohen Hainbuchenhecke und zwei Spanndrähten eingefriedet. Die Einfriedung wird durch eine mindestens 0,3 m tiefe Mulde ergänzt, die der Oberflächenentwässerung des Parkplatzes dient. Falls weitere Maßnahmen erforderlich werden, werden diese mit dem FB Straßenbau des Landkreises Emsland als Straßenbaulastträger der K 203 abgestimmt.



Nutzungskonzept

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes lassen die Umsetzung des aktuellen Nutzungskonzeptes nicht zu. Die vorliegende 1. Änderung schafft mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen das erforderliche Planungsrecht. Die Fläche für die 4 Fußballfelder wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und die Fläche für das Beachvolleyballfeld, das Basketballfeld und den Bolzplatz ebenfalls als öffentliche Grünfläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt. Der Bereich für die Tribüne mit dem integrierten Gebäude für die Umkleidekabinen mit Sanitärbereichen, Schiedsrichterkabinen, ein Büro, ein Besprechungsraum und weitere Nebenräume wird als überbaubarer Bereich für die entsprechenden Nutzungen festgesetzt. Für die durch den Sportbetrieb erforderlichen Stellplätze wird ein ausreichend dimensionierte Fläche für Stellplätze parallel zur K 203 ausgewiesen. Die Berechnung der

Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO. Demnach sind für die Sportanlage insgesamt 144 Stellplätze erforderlich. Angelegt werden ca. 150 Stellplätze. Der Randbereich zur K 203 / Versener Straße wird als Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Lage der Zufahrt von der K 203 wird nicht geändert und verbleibt im Bereich der jetzigen unbefestigten Zuwegung zu den Sportanlagen. Das erforderliche Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Zufahrt in die K 203 von 200 m auf der K 203 und 10 m auf der Zufahrt ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die erforderlichen Einfriedungen und Ballfangzäune/-netze zur K 203 werden wie im Nutzungskonzept geschildert errichtet.

Weitere Festsetzungen betreffen den Erdwall um den Hauptplatz, der als Fläche für Aufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m über dem Hauptplatz festgesetzt wird. Die Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe erlauben eine adäquate Bebauung unter Berücksichtigung der umgebenden bewaldeten Landschaft.

Ausnahmsweise sind in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zweckgebundene bauliche Nebenanlagen (z. B. Geräteschuppen, Grillhütte, etc.) auf einer Fläche von insgesamt max. 100 m² zulässig. Ausnahmsweise dürfen in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz befestigte Wege und Flächen (z. B. für Zuwegungen zu den Sportplätzen und zum Abstellen von Fußballtoren) angelegt werden. Mit diesen Ausnahmeregelungen wird die erforderliche Bereitstellung von Nebengebäuden für die Unterbringung von Equipment (Fahnenstangen, Tornetze, Abkreidewagen, etc.) sowie befahrbare Zuwegungen zur Erreichung derselben zulässig.

Die beschriebene Änderung passt sich in das städtebauliche Gesamtkonzept ein. Weitergehende Festsetzungen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht getroffen. Über die Änderungen hinaus gelten die bisherigen Aussagen aus der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes fort.

4. Schall- und Immissionsschutz

Belange des Schall- und Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nur unwesentlich berührt.

Die Schrift „Geräuschimmissionsschutz in der Bauleitplanung“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (1999), setzt sich zum Ziel, konkrete Anhaltspunkte für die Bauleitplanung zu geben. Sie behandelt vorwiegend Geräusche im Zusammenhang mit gewerblichen Betrieben, gibt aber auch einen Hinweis, welche Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen sinnvoll erscheinen. Die Untersuchung befasst sich dabei mit der freien Schallausbreitung ohne Abschirmung durch Bauwerke oder ähnliches. Mit den vorge-

schlagenen Abständen werden demnach die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten.

Bei einem Spielbetrieb auch in den Ruhezeiten sind der Untersuchung zufolge Mindestabstände von 93 m (Trainingsbetrieb) bzw. 213 m (Fußballspiel mit 300 Zuschauern) zwischen dem Sportplatz und einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten. Werden diese Abstände unterschritten, so wird ein detailliertes Lärmschutzgutachten empfohlen.

In der vorliegenden Bebauungsplanänderung beträgt der Mindestabstand zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus an der Gluckstraße und dem südlichen Rand der Trainingsplätze ca. 140 m. Die Entfernung zwischen dem Hauptplatz (Spielbetrieb) und dem nächstgelegenen Wohnhaus an der Gluckstraße beträgt ca. 315 m. Zwischen dem Hauptplatz und der Wohnbebauung wirkt zudem die Tribüne mit dem Gebäude für die Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und sonstigen Nutzungen als aktive Schallschutzmaßnahme.

Da die erforderlichen Mindestabstände deutlich überschritten werden, sind weitergehende Untersuchungen nicht notwendig.

5. Eingriff in Natur und Landschaft

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Es ist zu prüfen, inwieweit aufgrund der vorliegenden Planung Eingriffe in die Natur und Landschaft entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches zu erwarten sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass für die Ursprungsplanung diese Prüfung abgeschlossen ist. Deshalb ist zu untersuchen, ob die vorliegende Planung einen weitergehenden Eingriff bedeutet.

Im Vergleich des Ursprungsbebauungsplanes und der vorliegenden 1. Änderung zeigt sich, dass durch die Änderung kein zusätzlicher Eingriff zu erwarten ist:

	Bebauungsplan Nr. 29	1. Änderung
Gesamtgröße des Plangebietes:	57.644 m ²	57.644 m ²
öffentliche Verkehrsflächen	1.600 m ²	1.600 m ²
Fläche für Stellplätze	4.332 m ²	4.010 m ²
öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	49.207 m ²	49.274 m ²
davon:		
Sportplatz	43.297 m ²	47.234 m ²
überbaubare Fläche	5.900 m ²	2.040 m ²

Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	2.505 m ²	2.760 m ²
---	----------------------	----------------------

Den Biotoptypen lassen sich folgenden Wertfaktoren zuordnen:

öffentliche Verkehrsflächen	WF = 0
Fläche für Stellplätze	WF = 0
öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	WF = 1
überbaubare Fläche	WF = 0
Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	WF = 2

Aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29 ergibt sich folgender Flächenwert (Ist-Zustand):

öffentliche Verkehrsflächen (OV)	1.600 m ² x WF 0 =	0 WE
Fläche für Stellplätze (OVP)	4.332 m ² x WF 0 =	0 WE
öffentliche Grünfläche (PSP)	43.297 m ² x WF 1 =	43.297 WE
überbaubare Fläche	5.900 m ² x WE 0 =	0 WE
Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	2.505 m ² x WF 2 =	5.010 WE
Summe:		48.307 WE

Durch die vorliegende 1. Änderung ergibt sich folgender Flächenwert (Planungs-
zustand):

öffentliche Verkehrsflächen (OV)	1.600 m ² x WF 0 =	0 WE
Fläche für Stellplätze (OVP)	4.010 m ² x WF 0 =	0 WE
öffentliche Grünfläche (PSP)	47.234 m ² x WF 1 =	47.234 WE
überbaubare Fläche	2.040 m ² x WE 0 =	0 WE
Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	2.760 m ² x WF 2 =	5.520 WE
Summe:		52.754 WE

Gegenüberstellung:

Flächenwert Ist-Zustand (B-Plan Nr. 29)	48.307 WE
<u>Flächenwert Planungszustand (1. Änderung B-Plan Nr. 29)</u>	<u>52.754 WE</u>
Differenz:	4.447 WE

Die Gegenüberstellung der geplanten Nutzungen zeigt, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird. Es verbleibt sogar ein Kompensationsüberschuss mit einem Flächenwert von ca. 4.447 Werteinheiten.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes sind die erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen als Ausgleich für die Rodung des gesamten Plangebietes auf zwei Flächen im Meppener Ortsteil Versen erfolgt. Zum damaligen Zeitpunkt ist allerdings nur der südliche Teil des Plangebietes für die Anlage der beiden Trainingsplätze gerodet worden. In Vorbereitung der restlichen Rodungsarbeiten für den nördlichen Teil des Plangebietes ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine „Prüfung von Gehölzen auf Höhlungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vor geplanten Fällmaßnahmen im Waldstück nördlich des Sportplatzes Esterfeld“ durchgeführt worden (siehe Anlage). In diesem Gutachten wurden 4 Bäume (2 Birken und 2 Zitterpappeln) definiert, die entsprechende für Fledermäuse geeignete Höhlungen aufweisen. Diese sind laut Gutachten unmittelbar vor der Fällung durch einen Fledermauskundler zu begutachten.

Die betroffenen Bäume wurden mittels GPS eingemessen und mit Fotos im Bericht beschrieben. Die Kontrolle durch den Fledermauskundler am 08.12.2015 erfolgte mittels 6 m langer Leiter und Endoskopkamera. Die Höhlen in den beiden Birken (Nr. 5H und 6H laut Bericht) konnten vollständig eingesehen werden. Bei den beiden Zitterpappeln (3 H und 4 H) konnten jeweils nur die untersten Höhlen eingesehen werden. In beiden Bäumen wurden auch weitere, grundsätzlich für Fledermäuse geeignete Höhlen/Astlöcher in Bereichen über 7 m Höhe festgestellt, diese konnten nicht kontrolliert werden. Als Ergebnis der Kontrolle bleibt festzuhalten, dass in den beiden Birken (5 H und 6 H) keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse dokumentiert werden konnte. Beide Bäume können zur zeitnahen Fällung freigegeben werden. In den beiden kontrollierten Baumhöhlen im unteren Bereich der Zitterpappeln konnten aktuell ebenfalls keine Fledermäuse festgestellt werden. Die Höhle in der nördlichen Pappel (3 H) wurde allerdings nachweislich schon von Fledermäusen genutzt (Kotablagerungen im unteren Teil der Höhle), vermutlich als Sommerquartier. Nach der Kontrolle wurden die Bäume im Plangebiet gefällt und aufgearbeitet. Lediglich die beiden bei der Kontrolle am 08.12.2015 definierten Zitterpappeln stehen noch. Die nördliche Pappel steht außerhalb des direkten Planbereiches und kann zunächst erhalten bleiben. Die südliche Pappel wurde im Beisein der Umweltbaubegleitung am 14.01.2016 gefällt. Zunächst wurde intensiv gegen den Baum geschlagen, um möglicherweise winterschlafenden Fledermäusen die Möglichkeit zum Aufwachen und Verlassen des Baumes zu geben. Unmittelbar nach der Fällung wurde der am Boden liegende Baum und die darin befindlichen Höhlen intensiv kontrolliert. Es konnten keine Fledermäuse in dem Baum festgestellt werden. Eine der vorhandenen Höhlen wies für Fledermäuse günstige Strukturen auf, Hinweise auf eine aktuelle Nutzung gab es keine. Es ergibt sich laut den Aussagen des Fledermauskunders kein weiterer Handlungsbedarf.

Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde vereinbart, dass in den angrenzenden Waldgebieten als Kompensationsmaßnahme für verlorengelassene Quartierbäume 5 Fledermauskästen aufgehängt werden.

Den Belangen von Natur und Landschaft ist damit ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe, die einer Kompensation bedürfen, sind nicht erkennbar.

6. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Für die Erschließung des Baugebietes sind Ver- und Entsorgungsleitungen neu zu verlegen. In den angrenzenden Verkehrsflächen stehen entsprechende Flächen für die Leitungen zur Verfügung. Die Ver- und Entsorgungsträger sind rechtzeitig vor Realisierung des Planes zu informieren und die erforderlichen Arbeiten einschließlich der vorgesehenen Baumpflanzungen und deren Standorte abzustimmen. Die Leitungstrassen sind von tief wurzelnden Anpflanzungen freizuhalten und die Merkblätter der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Im Bereich des Plangebietes verlaufen der Westnetz GmbH. Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält die Westnetz sich unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baubepflanzungen freizuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Universaldienstleistungen nach dem Telekommunikationsgesetz wird sichergestellt. Die Deutsche Telekom wird prüfen, ob sie die Versorgung selbst vornimmt oder einen anderen Anbieter beauftragt. Im Planbereich ist mit Telekommunikationsleitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist nicht geplant.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich gewährleistet ist.

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgt durch die Stadtwerke Meppen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

7. Altlasten, Rüstungsaltslasten

Die Fläche des Plangebietes liegt nördlich des Meppener Stadtteils Esterfeld und ist teilweise bewaldet und wird teilweise als Sportanlage genutzt. Altlasten und Rüstungsaltslasten sind weder im Bereich des Plangebietes noch in unmittelbarer Nähe bekannt. Eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hatte zum Ergebnis, dass im Plangebiet keine Bombardierungen stattgefunden haben. Für einen Teilbereich konnte keine Aussage getroffen werden, da er bewaldet war. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) keine Bedenken.

8. Beteiligungsverfahren und Abwägung

Das Beteiligungsverfahren findet durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2016 bis zum 01.04.2016 statt. Aus der öffentlichen Auslegung liegen keine Anregungen vor.

Es sind Hinweise und Anregungen verschiedener Behörden eingegangen, die wie folgt abgewogen wurden und in den Bebauungsplan bzw. die Begründung einfließen.

Der Landkreis Emsland, FB Straßenbau stellt fest, dass sich das Plangebiet westlich der Kreisstraße 203 (Versener Straße) an der freien Strecke zwischen Str.-km 1,500 und Str.-km 1,790 befindet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in diesem Bereich 100 km/h. Derzeit ist hier aufgrund des Modellversuchs „Baumunfälle“ seit Oktober 2014 vorübergehend eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h an angeordnet. Für diese Stellungnahme wird die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugrunde gelegt. Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden. Die 20-m-Bauverbotszone gemäß § 24

Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) entlang der K 203 wurde nicht entsprechend berücksichtigt. Die geplanten Stellplatzflächen und das „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feld sowie die Wallanlage des Hauptplatzes befinden sich bereichsweise innerhalb der 20-m-Bauverbotszone.

Abwägung: Innerhalb der 20 m Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) entlang der K 203 befinden sich keine Hochbauten. Die geplanten Stellplatzflächen und das „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feld sowie die Wallanlage des Hauptplatzes befinden sich als „bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden“ innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 NStrG, in der ein Abstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand nicht ausdrücklich gefordert ist. Zudem befinden sich die festgesetzten Stellplätze im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan ebenfalls in der Bauverbotszone. Dennoch wird der Anregung gefolgt und der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass die Stellplätze parallel zur K 203 angelegt werden. Das „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feld liegt dann zwischen den Stellplatzflächen und dem östlichen Trainingsplatz in einem Mindestabstand von 25 m zur K 203. In Absprache mit dem FB Straßenbau wird entlang des „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feldes in Richtung der Stellplätze/K 203 ein ausreichend hoher Ballfangzaun errichtet. Der Hauptplatz mit der Wallanlage wird durch einen 6 m hohen Ballfangzaun und ein zusätzliches 4 m hohes Ballfangnetz zur K 203 abgesichert. Falls weitere Maßnahmen erforderlich werden, sind diese mit dem FB Straßenbau abzustimmen. Der Anlage des max. 1,5 m hohen Walls am Hauptplatz im Bereich der 20 m Bauverbotszone wird seitens des Fachbereiches Straßenbau zugestimmt. Zudem befinden sich zwischen der Fahrbahn und der Wallanlage des Hauptplatzes und der Stellplatzanlage die festgesetzte Fläche für Anpflanzungen und der straßenbegleitende Fuß-/Radweg, so dass der Abstand zwischen dem äußeren Fahrbahnrand der K 203 und den vorgenannten Nutzungen zwischen 12 m und 23 m liegt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Das erforderliche Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Zufahrt in die K 203 von 200 m auf der K 203 und 10 m auf der Zufahrt wurde nicht berücksichtigt.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, die Sichtdreiecke werden in den Bebauungsplan übernommen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Für die Zufahrt zur Sportanlage ist ein Erschließungskonzept notwendig. Gemäß den Planunterlagen ist die Zufahrt im Bereich der jetzigen unbefestigten Zuwegung zu den Sportanlagen vorgesehen. Es wird daher gefordert, dass seitens der Stadt Meppen der unmittelbare Zufahrtsbereich zur K 203 als Stadtstraße gewidmet und damit in die Baulast der Stadt Meppen übernommen wird. Ferner ist für den neuen Einmündungsbereich eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland abzuschließen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, kann aber nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Das geforderte Erschließungskonzept wird im Rahmen der Planungen für die Sportanlage erarbeitet und mit dem FB Straßenbau abgestimmt. In Absprache mit dem FB Straßenbau ist eine Widmung der Zufahrt als Stadtstraße nicht erforderlich. Die geforderte Vereinbarung wird mit dem Landkreis Emsland abgeschlossen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Die dargestellten Stellplatzflächen sind deutlich kleiner als im Bebauungsplan aus dem Jahre 1985. Ein Nachweis über die erforderliche Anzahl der Stellplatzflächen liegt ebenfalls nicht vor (ausgewiesene Stellplätze = 132 Stück). Hierzu gehört auch eine Betrachtung des Verkehrsaufkommens bei künftigen Großveranstaltungen auf dem Sportgelände, da Parkflächen im Verkehrsraum hier grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst auch die Radwegparzelle des Landkreises Emsland.

Abwägung: Die im Bebauungsplan dargestellten Stellplätze entsprechen den Anforderungen aus der NBauO. Die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO. Demnach sind für die Sportanlage insgesamt 144 Stellplätze erforderlich. Angelegt werden ca. 150 Stellplätze. Bei eventuell stattfindenden Großveranstaltungen sind Behelfsparkplätze in der Nähe der Sportanlage einzurichten. Der Fuß-/Radweg ist bereits im Ursprungsbebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt, in der vorliegenden 1. Änderung ist diese Festsetzung übernommen worden. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Ein Konzept für den verkehrssicheren Zugang für Fußgänger und Radfahrer zur Sportanlage liegt nicht vor. Eine Fußgängerampel (FSA) befindet sich zwar in einer Entfernung von ca. 1,0 km südlich des Sportplatzgeländes im Kreuzungsbereich der K 203 mit der Stadtstraße „Am Stadtforst“. Die Wohngebiete der Stadt Meppen reichen jedoch beidseitig der K 203 fast bis an das Sportplatzgelände heran. Angaben darüber, wie eine verkehrssichere Querung der K 203 auf Höhe der einmündenden Stadtstraßen „Zur Waldbühne“ und „Farnweg“ durch Fußgänger und Radfahrer erfolgen soll, sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, kann aber nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Ausführungsplanung wird durch die Stadt Meppen erarbeitet und mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abgestimmt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Eine fußläufige Verbindung bzw. Zuwegung zum Sportplatzgelände fehlt.

Abwägung: Die Sportanlage ist über den straßenbegleitenden Fuß-/Radweg entlang der K 203 und über den im Bebauungsplan festgesetzten Einfahrtsbereich erreichbar. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Stellflächen für Fahrräder sind zeichnerisch nicht dargestellt.

Abwägung: Die Stellflächen für Fahrräder werden in den Bebauungsplan übernommen.

Entsprechende Unterlagen/Angaben sind zwecks abschließender Prüfung und Beurteilung aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht nachzureichen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, kann aber nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Die geforderte Vereinbarung und die Ausführungsplanung wird mit dem FB Straßenbau abgestimmt. Sollten zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese ebenfalls mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Die Stellplätze können, wie im gültigen B-Plan von 1984, innerhalb der 20,00 m-Bauverbotszone genehmigt werden. Allerdings ist deren Anzahl noch detailliert nachzuweisen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Die Stellplätze werden parallel zur K 203 angelegt. Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO. Demnach sind für die Sportanlage insgesamt 144 Stellplätze erforderlich. Angelegt werden ca. 150 Stellplätze.

Die Beachvolleyball-Basket-Bolzplätze sowie die Wallanlage sind nur außerhalb der 20,00 m-Bauverbotszone anzulegen.

Abwägung: Der Bebauungsplan wird geändert. Die Stellplätze werden parallel zur K 203 angelegt. Das „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feld liegt dann zwischen den Stellplatzflächen und dem östlichen Trainingsplatz in einem Mindestabstand von 25 m zum äußeren Fahrbahnrand der K 203. Der Anlage des max. 1,5 m hohen Walls um den Hauptplatz wird seitens des Fachbereiches Straßenbau zugestimmt.

Der Hauptplatz sowie die Beachvolleyball-Basket-Bolzplätze bedürfen einer zusätzlichen Sicherung, so dass keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer erfolgt. Die Höhe der Sicherungsanlage, z. B. Ballfangzaun, ist in Abstimmung mit dem FB 66 des Landkreises Emsland festzusetzen.

Abwägung: In Absprache mit dem FB Straßenbau wird entlang des „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feldes in Richtung der Stellplätze/K 203 ein ausreichend hoher Ballfangzaun errichtet. Der Hauptplatz mit der Wallanlage wird durch einen 6 m hohen Ballfangzaun und ein zusätzliches 4 m hohes Ballfangnetz zur K 203 abgesichert. Falls weitere Maßnahmen erforderlich werden, sind diese mit

dem FB Straßenbau abzustimmen. Der Anlage des max. 1,5 m hohen Walls wird seitens des Fachbereiches Straßenbau zugestimmt.

Sofern eine Flutlichtanlage vorgesehen ist, muss diese so installiert werden, dass eine Blendwirkung zur Kreisstraße 203 hin ausgeschlossen wird.

Abwägung: Die Einrichtung der Flutlichtanlage ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Blendfreiheit der Flutlichtanlagen wird rechnerisch nachgewiesen und das Ergebnis dem FB Straßenbau mitgeteilt.

Für die gesamte Sportanlage ist bis auf die geplante Zufahrt eine lückenlose Einfriedung erforderlich.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Die Sportanlage wird durch eine lückenlose Zaunanlage eingefriedet, ein entsprechender Hinweis wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Das „Beachvolleyball-Basketball-Bolzplatz“-Feld wird nach Osten zu den Stellplätzen durch einen ausreichend hohen Ballfangzaun eingefriedet.

Hinsichtlich der Zufahrt zur Sportanlage hat die Stadt Meppen eine Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland abzuschließen. Die Stadt Meppen hat alle evtl. Folgemaßnahmen (z. B. Linksabbiegespur, Lichtsignalanlage, Fußgängerampel usw.) und die damit verbundenen Kosten, die sich aus der Änderung der Sportanlage ergeben, zu übernehmen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Vereinbarungen werden mit dem Landkreis Emsland abgeschlossen.

Das erforderliche Konzept für den verkehrssicheren Zugang für Radfahrer und Fußgänger zur Sportanlage ist vorab mit der Verkehrskommission abzustimmen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, kann aber nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Die Ausführungsplanung für den verkehrssicheren Zugang für Radfahrer und Fußgänger zur Sportanlage wird mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abgestimmt.

Die geforderten Konzepte sind ebenfalls vorab mit dem FB 66 abzustimmen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, kann aber nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden stellt fest, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde für Sportvereine (NACE-Schlüssel-Nummer 93) der Landkreis Emsland ist.

Abwägung: Der Landkreis Emsland ist beteiligt worden.

Die Telekom hat keine Bedenken und Anregungen zu o.a. Planungen, jedoch ist im Planbereich mit Telekommunikationsleitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind in der Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist auf eine im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufende Erdgashochdruckleitung der Erdgas Münster GmbH, Postfach 2720, 48014 Münster. Bei der Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Die LBEG bittet darum, die Firma Erdgas Münster am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Abwägung: Die Erdgashochdruckleitung verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m südlich des Plangebietes. Der Schutzstreifen wird durch die Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung des LBEG ist nicht erforderlich.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt mit, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsleitungen des Unternehmens befinden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen ist nicht geplant.

Abwägung: Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Die Westnetz GmbH teilt mit, dass der o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf Versorgungseinrichtungen durchgesehen wurde. Gegen die Verwirklichung bestehen seitens der Westnetz keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus dem Planwerk. Der Netzbezirk Meppen (Tel. 05931/ 88559-3760) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Vorsorglich macht die Westnetz darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält die Westnetz sich unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Wie in der Begründung bereits beschrieben, sind Leitungstrassen grund-

sätzlich von Baubepflanzungen freizuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Im Übrigen sind die früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend. Die Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind in der Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.

Der Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden nochmals geringfügig geändert worden. Der geänderte Bebauungsplamentwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und dem Landkreis Emsland als betroffener Behörde zur Stellungnahme vorgelegt. Dabei ist festgelegt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden dürfen. Die Frist zur Stellungnahme und die öffentliche Auslegung wurde auf zwei Wochen verkürzt.

Die erneute Beteiligung fand in der Zeit vom 03.05.2016 bis zum 18.05.2016 statt. Der Landkreis Emsland hat Hinweise und Anregungen vorgebracht, die wie folgt abgewogen wurden und in den Bebauungsplan bzw. die Begründung einfließen:

Der Landkreis Emsland merkt an, dass auf Seite 6 der Begründung in der zeichnerischen Darstellung des Nutzungskonzeptes die von hier geforderte Umzäunung des gesamten Anlagebereiches nicht umgesetzt worden ist. Hier sind auch, wie in der Email vom 19.04.2016 gefordert, die 150 Parkplätze sowie Stellplätze für Fahrräder mit einzubeziehen. Entsprechend ist der Text der Abwägung auf Seite 16 hinsichtlich der von hier geforderten Zaunanlage um Parkplätze sowie Stellplätze für Fahrräder zu ergänzen.

Abwägung: In Absprache mit dem FB Straßenbau wird der Parkplatz zur K 203 mit einer 1,2 bis 1,5 m hohen Hainbuchenhecke und zwei Spanndrähten eingefriedet. Die Einfriedung wird durch eine mindestens 0,3 m tiefe Mulde ergänzt, die der Oberflächenentwässerung des Parkplatzes dient. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Text der Abwägung in der Begründung entspricht dem Stand der Beratungen in den städtischen Gremien und wird nicht geändert. Die vorliegende Abwägung der erneuten Anregungen des Landkreises wird aber ebenfalls Bestandteil der Begründung.

Ferner sollte auf Seite 14 der Begründung in der Abwägung (Absatz 1) ergänzend darauf hingewiesen werden, dass für den unmittelbaren Zufahrtsbereich zur Sportanlage die von hier geforderte Vereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland und der Stadt Meppen abzuschließen ist.

Abwägung: Der Text der Abwägung in der Begründung entspricht dem Stand der Beratungen in den städtischen Gremien und wird nicht geändert. Die vorliegende Abwägung der erneuten Anregungen des Landkreises wird aber ebenfalls Bestandteil der Begründung. Der Anregung wird damit gefolgt, für den unmittelbaren Zufahrtsbereich zur Sportanlage wird die geforderte Vereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland und der Stadt Meppen abgeschlossen.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Sichtdreiecke von 200 m auf der Kreisstraße und 10 m auf der Zufahrt sind in den Sichtfeldern nur hochstämmige Bäume vorzusehen. Dies wurde in der zeichnerischen Darstellung auf Seite 6 der Begründung (Nutzungskonzept) sowie in der Abwägung auf Seite 13 ebenfalls nicht berücksichtigt.

Abwägung: In der Begründung werden die Sichtdreiecke in die zeichnerische Darstellung des Nutzungskonzeptes aufgenommen. Eine Änderung der Abwägung ist nicht erforderlich, da die Anregungen bereits durch die Aufnahme der Sichtdreiecke in die zeichnerischen Festsetzungen und die Hinweise berücksichtigt wurden.

Die Wallanlage sowie die Parkplätze befinden sich innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und nicht wie in der Abwägung auf Seite 13 angegeben gemäß § 24 Abs. 2 NStrG.

Abwägung: Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Der Text der Abwägung wird geändert.

Aus der erneuten öffentlichen Auslegung sind folgende Anregungen vorgetragen und abgewogen worden.

Drei Anwohner aus dem südlich des Plangebietes angrenzenden Wohngebietes stellen die Frage, inwieweit der Lärmschutz und die Lichtemissionen berücksichtigt worden sind, die von der neuen Anlage gegenüber dem Wohngebiet ausgehen. Der Streifen Wald zwischen Stadion und Wohngebiet wurde in der Breite verringert, die Plätze rücken noch näher an das Wohngebiet heran und auch die Anzahl der Benutzer etc. steigen signifikant an. Nach dem Inhalt der ausgelegten Unterlagen, insbesondere der Begründung, wird ein Lärm- und Lichtgutachten aufgrund der Abstände nicht für erforderlich gehalten. Es wird gebeten, diese Position zu überprüfen.

Abwägung: Es handelt sich hier um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde hierbei nicht verändert bzw. in Richtung der Wohnbebauung an der Glückstraße verschoben. Die beiden vorhandenen Trainingsplätze, die mit einer Flutlichtanlage ausgerüstet sind, werden in ihrer Lage um ca. 10 m in Richtung der Wohnbebauung an der Glückstraße verschoben, befinden sich aber weiterhin im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes. Der Mindestabstand zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus an der Gluckstraße und dem südlichen Rand der Trainingsplätze beträgt ca. 140 m. Die Entfernung zwischen dem Hauptplatz (Spielbetrieb) und dem nächstgelegenen Wohnhaus an der Gluckstraße beträgt ca. 315 m. Zwischen dem Hauptplatz und der Wohnbebauung wirkt zudem die Tribüne mit dem Gebäude für die Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und sonstigen Nutzungen als aktive Schallschutzmaßnahme. Die Schrift „Geräuschemissionsschutz in der Bauleitplanung“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (1999), setzt sich zum Ziel, konkrete Anhaltspunkte für die Bauleitplanung zu geben. Sie behandelt vorwiegend Geräusche im Zusammenhang mit gewerblichen Betrieben, gibt aber auch einen Hinweis, welche Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen sinnvoll erscheinen. Die Untersuchung befasst sich dabei mit der freien Schallausbreitung ohne Abschirmung durch Bauwerke oder ähnliches. Mit den vorgeschlagenen Abständen werden demnach die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten. Bei einem Spielbetrieb auch in den Ruhezeiten sind der Untersuchung zufolge Mindestabstände von 93 m (Trainingsbetrieb) bzw. 213 m (Fußballspiel mit 300 Zuschauern) zwischen dem Sportplatz und einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten. Werden diese Abstände unterschritten, so wird ein detailliertes Lärmschutzgutachten empfohlen. Das ist hier nicht der Fall. Zudem befindet sich zwischen dem Bebauungsplangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Gluckstraße ein Waldgebiet mit einer Mindestbreite von ca. 105 m, das ebenfalls abschirmend wirkt. Lichtimmissionen an der Wohnbebauung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der oben geschilderten Abstände zwischen der Sportanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung sowie durch die abschirmende Wirkung des Waldstreifens sind ebenfalls keine unzulässigen Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage zu erwarten. Eine Begutachtung ist daher nicht erforderlich.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie eine vernünftige verkehrliche Erschließung gewährleistet werden soll. Die Versener Straße ist in diesem Bereich nur aufgrund von Modellversuchen zur 80 km/h-Zone herabgestuft – sonst Zone 100 km/h. Die letzte Querung mit Ampel befindet sich in Höhe des Lidl-Marktes, deutlich zu weit entfernt vom Stadion. Es gibt eine Bundesratsinitiative zu Tempo 30 vor Schulen und Sportstätten. Ein klares Verkehrskonzept ist dringend erforderlich.

Abwägung: Für den neuen Einmündungsbereich in die Kreisstraße K 203 wird eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland abgeschlossen. Die Stadt Meppen wird alle evtl. erforderlichen Folgemaßnahmen (z. B. Linksabbiegespur, Lichtsignalanlage, Fußgängerampel usw.) in Absprache mit dem Landkreis Emsland als zuständigen Straßenbaulastträger durchführen. Zudem wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Verkehrssituation ermittelt und umgesetzt. Für den verkehrssicheren Zugang für Fußgänger und Radfahrer zur Sportanlage wird ein Konzept erarbeitet und mit dem Landkreis Emsland abgestimmt. Die verkehrssichere Querung der K 203 durch Fußgänger und Radfahrer soll auf Höhe der einmündenden Stadtstraßen „Gluckstraße“ und „Farnweg“ erfolgen. Die Ausführungsplanung für den verkehrssicheren Zugang für

Radfahrer und Fußgänger zur Sportanlage wird mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abgestimmt. Die geschilderten Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, werden aber begleitend umgesetzt.

Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass bei Spielbetrieb eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen vorgehalten wird. Es wird befürchtet, dass aus Anlass von Punktspielen auch die umliegenden Anliegerstraßen beparkt werden, was zu massiven Beeinträchtigungen der Wohnqualität führen kann.

Abwägung: Für die durch den Sportbetrieb erforderlichen Stellplätze ist eine ausreichend dimensionierte Fläche für Stellplätze parallel zur K 203 festgesetzt. Die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO. Demnach sind für die Sportanlage insgesamt 144 Stellplätze erforderlich. Angelegt werden ca. 150 Stellplätze.

Ebenfalls wurde von weiteren Anwohnern aus dem Wohngebiet nachgefragt, in wie weit der Lärmschutz und die Lichtemissionen berücksichtigt wurden, die von der neuen Anlage gegenüber dem Wohngebiet ausgehen. Der Streifen Wald zwischen Stadion und Wohngebiet wurde in der Breite verringert, die Plätze rücken noch näher an das Wohngebiet und auch die Anzahl der Benutzer etc. steigen signifikant an. Gibt es Lärm- und Lichtgutachten? Diese Punkte sind nicht präkludierend.

Abwägung: Es handelt sich hier um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde hierbei nicht verändert bzw. in Richtung der Wohnbebauung an der Glückstraße verschoben. Die beiden vorhandenen Trainingsplätze, die mit einer Flutlichtanlage ausgerüstet sind, werden in ihrer Lage um ca. 10 m in Richtung der Wohnbebauung an der Glückstraße verschoben, befinden sich aber weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Mindestabstand zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus an der Glückstraße und dem südlichen Rand der Trainingsplätze beträgt ca. 140 m. Die Entfernung zwischen dem Hauptplatz (Spielbetrieb) und dem nächstgelegenen Wohnhaus an der Glückstraße beträgt ca. 315 m. Zwischen dem Hauptplatz und der Wohnbebauung wirkt zudem die Tribüne mit dem Gebäude für die Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und sonstigen Nutzungen als aktive Schallschutzmaßnahme. Die Schrift „Geräuschimmissionsschutz in der Bauleitplanung“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (1999), setzt sich zum Ziel, konkrete Anhaltspunkte für die Bauleitplanung zu geben. Sie behandelt vorwiegend Geräusche im Zusammenhang mit gewerblichen Betrieben, gibt aber auch einen Hinweis, welche Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen sinnvoll erscheinen. Die Untersuchung befasst sich dabei mit der freien Schallausbreitung ohne Abschirmung durch Bauwerke oder ähnliches. Mit den vorgeschlagenen Abständen werden demnach die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten. Bei einem Spielbetrieb auch in den Ruhezeiten sind der Untersuchung zufolge Mindestabstände von 93 m (Trainingsbetrieb) bzw. 213 m (Fußballspiel mit 300 Zuschauern) zwischen dem

Sportplatz und einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten. Werden diese Abstände unterschritten, so wird ein detailliertes Lärmschutzgutachten empfohlen. Das ist hier nicht der Fall. Zudem befindet sich zwischen dem Bebauungsplangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Gluckstraße ein Waldgebiet mit einer Mindestbreite von ca. 105 m, das ebenfalls abschirmend wirkt. Lichtimmissionen an der Wohnbebauung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der oben geschilderten Abstände zwischen der Sportanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung sowie durch die abschirmende Wirkung des Waldstreifens sind ebenfalls keine unzulässigen Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage zu erwarten. Eine Begutachtung ist daher nicht erforderlich.

Es wurde hinterfragt, wie die vernünftige verkehrliche Erschließung gewährleistet werden soll. Die Versener Straße ist in diesem Bereich nur auf Grund von Modellversuchen zur Zone 80 km/h herabgestuft, ansonsten Zone 100 km/h. Die letzte Querung mit Ampel befindet sich in Höhe des Lidl deutlich zu weit entfernt vom Stadion. Es gibt eine Bundesratsinitiative zu Tempo 30 vor Schulen und Sportstätten. Ein klares Verkehrskonzept ist dringend erforderlich.

Abwägung: Für den neuen Einmündungsbereich in die Kreisstraße K 203 wird eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland abgeschlossen. Die Stadt Meppen wird alle evtl. erforderlichen Folgemaßnahmen (z. B. Linksabbiegespur, Lichtsignalanlage, Fußgängerampel usw.) in Absprache mit dem Landkreis Emsland als zu-ständigen Straßenbaulastträger durchführen. Zudem wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Verkehrssituation ermittelt und umgesetzt. Für den verkehrssicheren Zugang für Fußgänger und Radfahrer zur Sportanlage wird ein Konzept erarbeitet und mit dem Landkreis Emsland abgestimmt. Die verkehrssichere Querung der K 203 durch Fußgänger und Radfahrer soll auf Höhe der einmündenden Stadtstraßen „Gluckstraße“ und „Farnweg“ erfolgen. Die Ausführungsplanung für den verkehrssicheren Zugang für Radfahrer und Fußgänger zur Sportanlage wird mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abgestimmt. Die geschilderten Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, werden aber begleitend umgesetzt.

9. Hinweise

Die Begründung des Ursprungsbebauungsplanes gilt unter Ergänzung der vorstehenden Aussagen unverändert fort.

Für den neuen Einmündungsbereich ist eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland abzuschließen. Eine Widmung als Stadtstraße ist hierfür nicht erforderlich. Die Stadt Meppen hat alle evtl. Folgemaßnahmen (z. B. Linksabbiegespur, Lichtsignalanlage, Fußgängerampel usw.) und die damit verbundenen Kosten, die sich aus der Änderung der Sportanlage ergeben, zu übernehmen. Für den verkehrssicheren Zugang für Fußgänger und Radfahrer zur Sportanlage wird ein Konzept erarbeitet. Die verkehrssichere Querung der K 203 durch Fußgänger

und Radfahrer soll auf Höhe der einmündenden Stadtstraßen „Gluckstraße“ und „Farnweg“ erfolgen. Die Ausführungsplanung für den verkehrssicheren Zugang für Radfahrer und Fußgänger zur Sportanlage wird mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abgestimmt.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

10. Städtebauliche Werte

Allgemeine Werte:

Gesamtgröße des Plangebietes:	57.644 m ²
<i>davon:</i>	
öffentliche Verkehrsflächen	1.600 m ²
Fläche für Stellplätze	4.010 m ²
öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	49.274 m ²
<i>davon:</i>	
Sportplatz	47.234 m ²
m ²	
überbaubare Fläche	2.040 m ²
Fläche für die Erhaltung und	
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	2.760 m ²

11. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:
Stadt Meppen
- Fachbereich Planung -
Meppen, den 17.06.2016

gez. Giese

.....
(Diplomgeograf)

Der Rat der Stadt Meppen hat am 16.06.2016 die vorstehende Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Meppen, den 17.06.2016

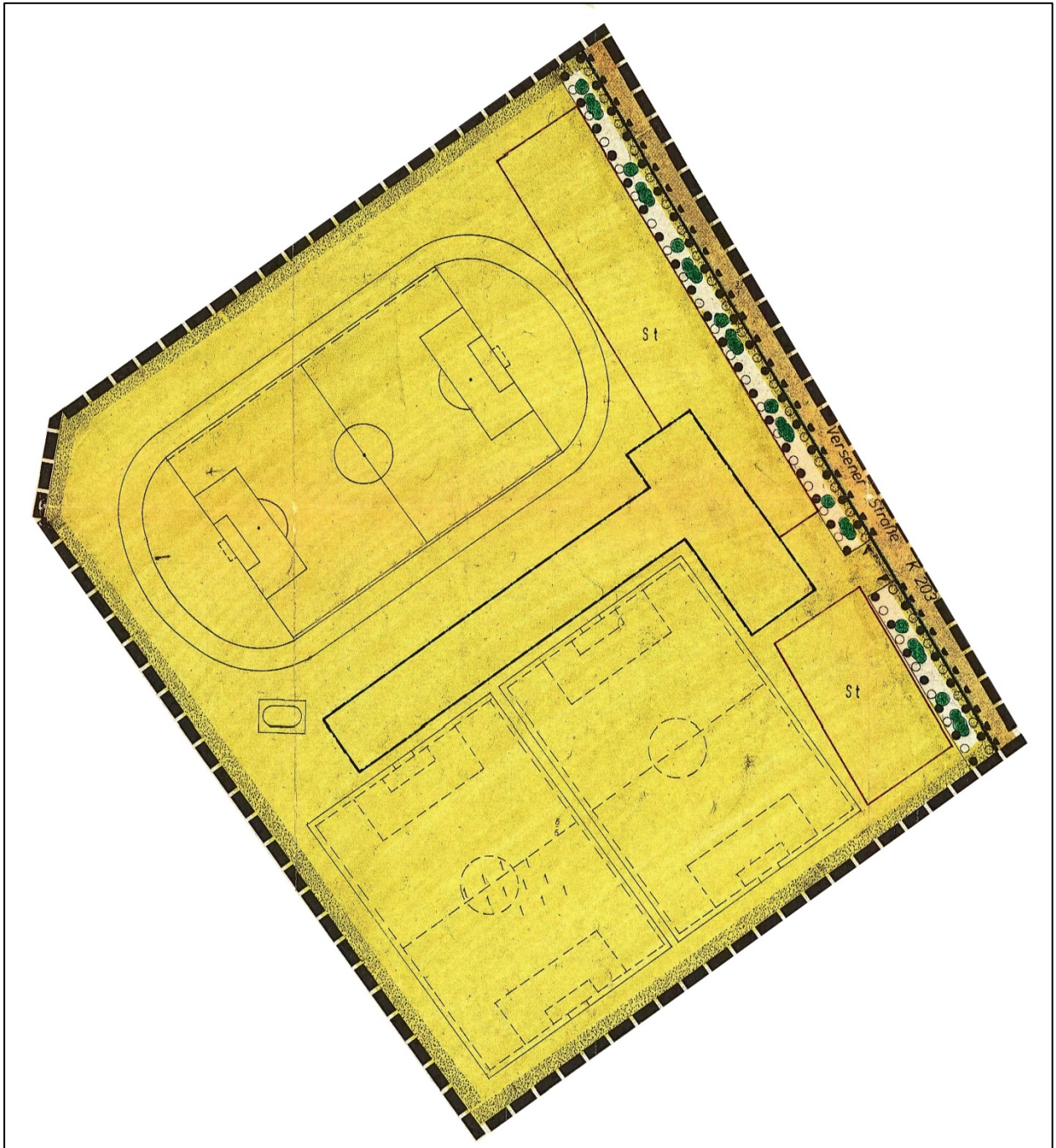
Stadt Meppen

L.S.

gez. Ostermann

.....
Bürgermeister

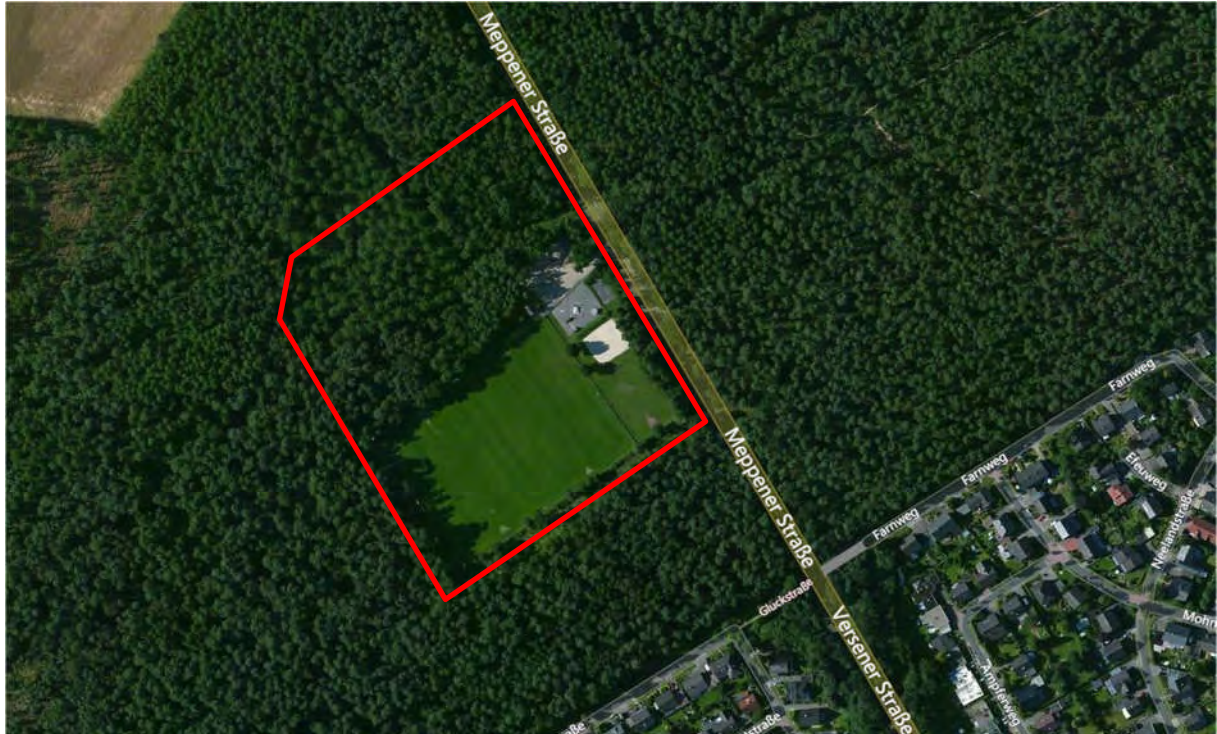
Anlage 1: Auszug aus dem rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29



Anlage 2:

Prüfung von Gehölzen auf Höhlungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vor geplanten Fällmaßnahmen im Waldstück nördlich des Sportplatzes Esterfeld

Prüfung von Gehölzen auf Höhlungen
zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
vor geplanten Fällmaßnahmen
im Waldstück nördlich des Sportplatzes Esterfeld,
der Erweiterungsfläche des Sportplatzes und
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29
der Stadt Meppen,
im Ortsteil Esterfeld



(<http://www.bing.com/mapspreview>)

Im Auftrag der:

Stadt Meppen
Stadtplanung, Bauverwaltung
Markt 43,
49716 Meppen

Auftragnehmerin:



Berichtsdatum: November 2015

Inhaltsverzeichnis:

1.	Anlass.....	4
2.	Vorgehensweise	8
	2.1 Erkennen möglicher Fledermausquartiere an Baumstämmen durch visuelle Analyse.....	8
3.	Bäume mit festgestellten Astlöchern/potentielle Fledermausquartiere	10
4.	Vorsichtsmaßnahmen bei Fällung der markierten Gehölze	16
4.	Literatur	18

1. Anlass

Nördlich des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 29, des Sportplatzes Esterfeld in Meppen, soll ein Waldbereich gerodet werden, um den Sportplatz erweitern zu können. (1. Erweiterung des Sportplatzes Esterfeld). Der Sportplatz befindet sich westlich der Meppener Straße, nördlich des Vorortes Esterfeld und ist mitten in einem Waldgebiet, dem Esterfelder Forst, gelegen.

Vor der Rodung sollte eine Voreinschätzung der Gehölze zur Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgen. Insbesondere sollte der Waldteil nach Einzelbäumen abgesucht werden, die Baumhöhlungen sowie Stamm-Spalten,-risse o. ä. aufweisen, Schadstellen an Gehölzen, die z.B. bestimmten streng gefährdeten Fledermausarten als Tages- oder auch Überwinterungsquartier dienen könnten. Zudem sollte ggf. nach Horstbäumen Ausschau gehalten werden.

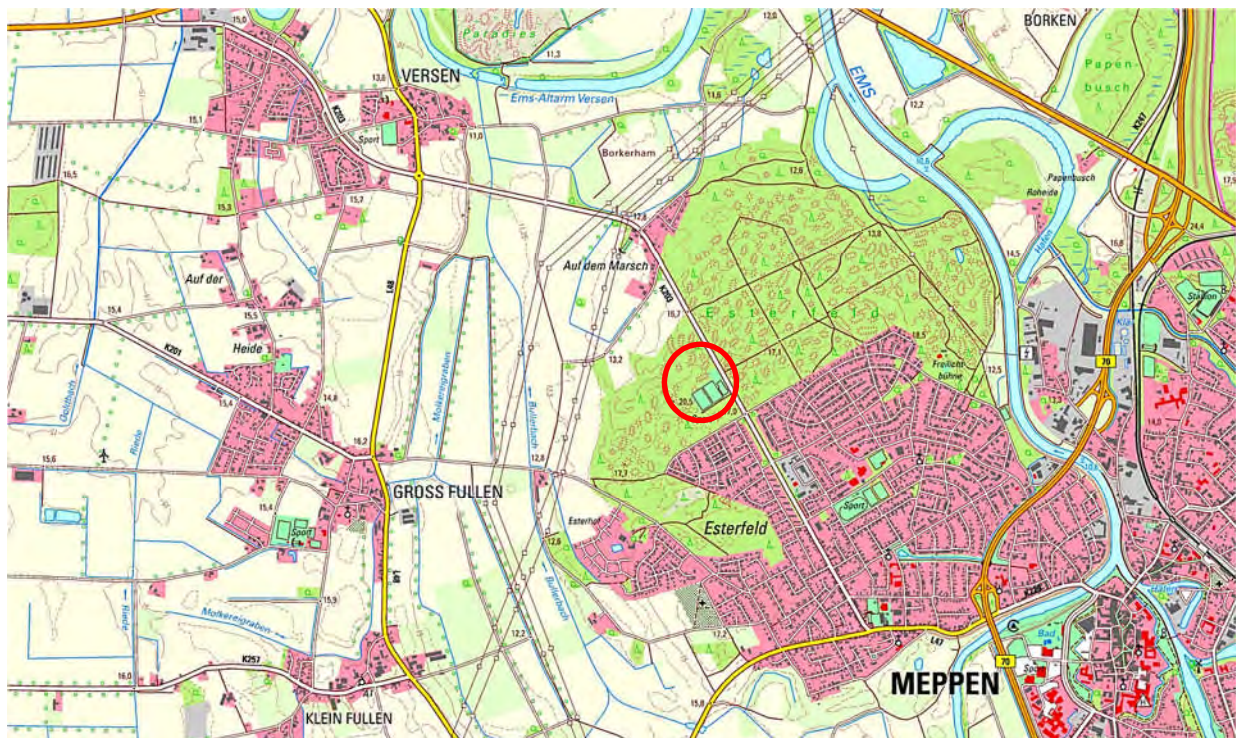


Abbildung 1: Übersicht; Lage des B-Plangebietes Nr. 29, (Karte: <http://navigator.geolife.de>)

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs. 1 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Rodung des Forstes im Geltungsbereich ist insbesondere Satz 3, das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten, zu berücksichtigen. Fortpflanzungsstätten wären beispielsweise Nester, Baumhöhlen und Nistkästen einschließlich eines begrenzten räumlichen Umgebungsbereiches.

Ruhestätten sind Orte, die als Ruhe- oder Schlafplatz regelmäßig und örtlich begrenzt genutzt werden. Hierzu gehören Sommer- und Tagesquartiere von Fledermäusen, Balzquartiere und auch Winterquartiere von Fledermäusen.

Allein die Nutzung einer Höhle durch Fledermäuse verbietet zunächst grundsätzlich die Fällung dieses Baumes. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Fachbehörde.

Überwinterungsquartiere und auch Tagesquartiere als Ruhestätten dürfen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ohne Ausnahmegenehmigung sowie Bereitstellung z.B. möglicher Ersatzquartiere entfernt werden.

Bei entsprechenden Baumbeständen kann u. U. in der Winterzeit auch das Tötungs- und Verletzungsverbot (Satz 1 des § 44 BNatSchG, Abs. 1) wirksam werden, wenn Überwinterquartiere bestehen.



Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29, Sportplatz Esterfeld

Der zu rodende Waldbereich nimmt etwa 2,8 ha ein.

Im zu untersuchenden Bereich wurden seit Mitte des 19. Jahrhunderts alte Dünengebiete des Emstals aufgeforstet. Der den Sportplatz umgebende Esterfelder Forst besteht überwiegend aus Nadelforst, in den vereinzelt Laubgehölze eingestreut sind. Teils sind dies standorttypische, meist wohl natürlicherweise aufgekommene Gehölze wie Sandbirke, Zitterpappel, Rotbuche und Stieleiche, teils auch angepflanzte Laubgehölze wie Robinien oder Roteichen. Unter den Nadelhölzern wurden hier insbesondere Waldkiefer und Rotfichte eingebracht, vereinzelt auch Lärchen und Weißtannen.

Die östliche Hälfte des zu rodenden Waldteils besteht aus Kiefernforst (schwaches - mittleres Baumholz; 40 – 100 J. alt, Waldkiefer; *Pinus sylvestris*). Hier wurde ein Trimm dich-Pfad im Wald eingerichtet. Entlang der Waldwege durch den Kiefernforst stehen vereinzelt Robinien (*Robinia pseudoacacia*), und es kommen teils sehr alte Zitterpappeln (*Populus tremula*) und Sandbirken (*Betula pendula*) vor. Spradisch sind auch Lärchen eingestreut (*Larix decidua*), sowie zum Sportplatz hin einige amerikanische Rot-Eichen (*Quercus rubra*). Im Unterholz des Kiefernforstes stehen Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Brombeeren. Im nordwestlichen westlichen Teil, vom Waldkiefernforst durch einen Waldweg getrennt, besteht überwiegend ein Fichtenforst aus Rotfichten (*Picea abies*). Hier kommen kaum Sträucher und Kräuter unter den stark beschattenden Rotfichten vor. Der Rotfichtenforst geht Richtung Süden, zum bereits vorhandenen Sportplatz hin, in ein stark bewegtes Gelände über, Reste ehemaliger und zum Teil recht hoher Binnendünen, durch die der Trimm dich Pfad fortgeführt wird. Hier finden sich Anklänge eines naturnahen Eichen-Birkenwaldes auf mageren Sandböden, mit einigen alten Stieleichen (*Quercus robur*) und Sandbirken. Zwischen Fichtenforst und Kiefernforst finden sich westlich am Weg in bewegterem ehemaligem Dünen-Gelände noch einige wenige stärkere Weißtannen sowie ein dichtes Unterholz aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*; Stangenholz).



Abbildung 3: Waldbiotope nach Von Drachenfels 2011/2015: WZK: Kiefernforst, WZF: Rotfichtenforst, WZK/WQT: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden, durchmischt mit Waldkiefern, auf Dünengelände; WZF/WQT: armer Eichenmischwald, mit vielen jungen Rotbuchen und vereinzelt Rotfichten



Abbildung 4: Kiefernforst nordöstlich des Sportplatzes

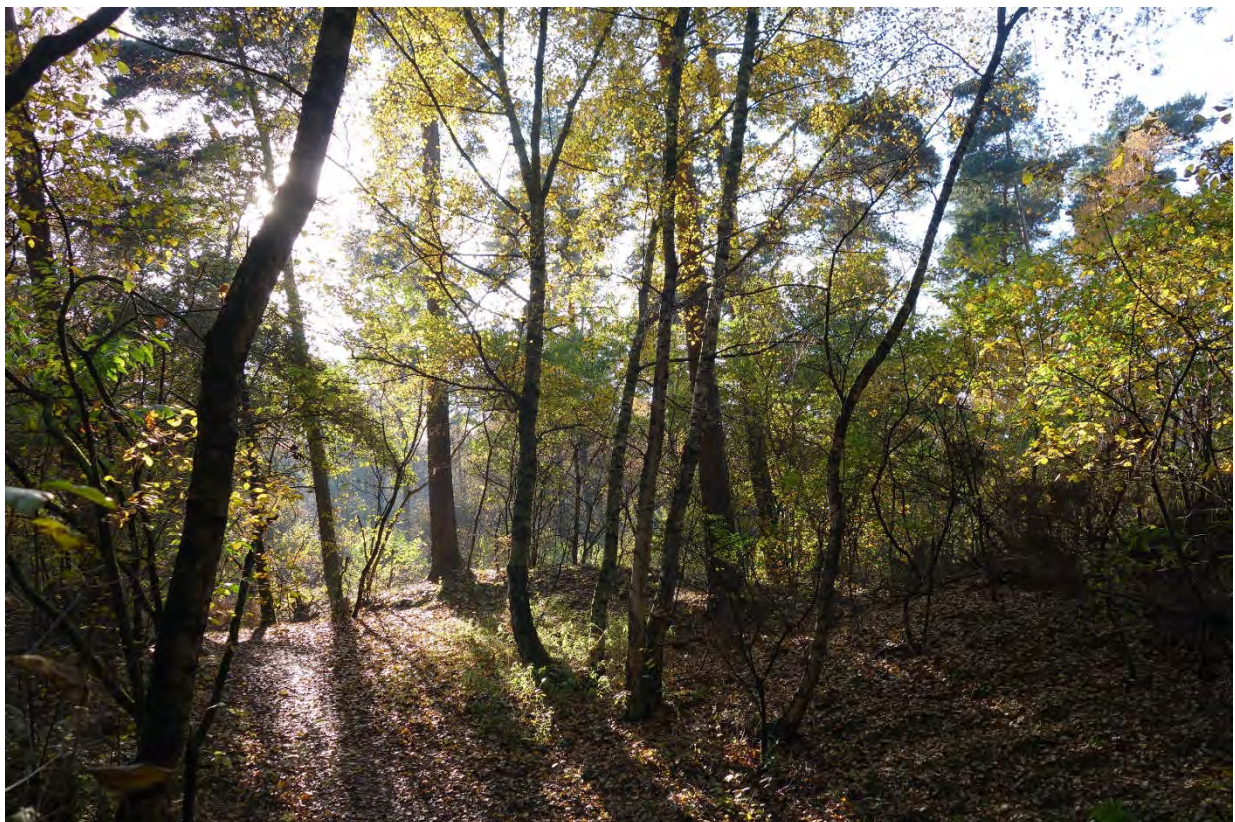


Abbildung 5: Bereiche nordwestlich am Sportplatz mit standorttypischen Laubgehölzen auf alten Binnendünen

2. Vorgehensweise

Das etwa 2,8 ha große, für die Sportanlage zu rodende Waldstück wurde systematisch abgelaufen, Bäume mit verdächtigen Höhlungen etc. mit Sprühfarbe markiert und nummeriert, fotografiert und die Lage der Bäume durch ein GPS mit UTM-Koordinaten festgehalten.

Idealerweise sollten Bäume in der blattfreien Herbst-Winterzeit auf Höhlungen und Spalten untersucht werden, dies war hier aber zu vernachlässigen, da der überwiegende Teil der zu betrachtenden Gehölze Nadelbäume waren. Zur Untersuchung der Bäume nach Höhlungen usw. wurde ein Fernrohr und eine Taschenlampe bereitgehalten und die Stämme der Bäume systematisch abgelaufen und abgesucht. Die Orientierung erfolgte teils mit dem GPS (GPS –Gerät Dakota 20 v. Garmin), nachdem zuvor die Eckpunkte der Grenzen des Geltungsbereiches insbesondere am nördlichen Rand in einer georeferenzierten Karte im Internet ermittelt wurden (Koordinaten nach UTM WGS84, 32 N).

Die Begehung wurde anschließend schriftlich dokumentiert und besonders zu berücksichtigende Bäume mit Höhlungen, Rissen und Spalten in einer Karte mit Hilfe der Koordinaten lokalisiert und dargestellt sowie zusätzlich in einer Tabelle mit Kurzbeschreibung aufgelistet.

2.1 Erkennen möglicher Fledermausquartiere an Baumstämmen durch visuelle Analyse

Da alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zu den gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten Arten gehören, werden für diese eventuell vorhandene Quartiere an Bäumen nachfolgend besonders berücksichtigt, da ggf. Winterquartiere in Bäumen gegeben sein können und somit insbesondere auch das Störungsverbot zu berücksichtigen ist. Die geplanten Fällaktionen liegen außerhalb der Brutperiode der besonders und streng Vogelarten.

Nicht alle heimischen Fledermausarten nutzen Baumhöhlen als Quartiere. Als Nutzer von Baumhöhlen im Wäldern, im Bereich von Baumgruppen oder solitär stehenden Altbäumen sind von den heimischen, in Niedersachsen 18 potentiell vorkommenden Fledermausarten etwa 10 Arten als permanent oder fakultativ Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten zu nennen: der Kleine und Große Abendsegler, die Fransen-, Bart- und Bechsteinfledermaus sowie Braunes Langohr und mit Einschränkungen die Wasserfledermaus. Als Winterquartier nutzen im norddeutschen Tiefland gelegentlich noch die Rauhhautfledermaus oder der Kleine Abendsegler, insbesondere aber der Große Abendsegler größere Baumhöhlungen. Bei den in Norddeutschland in Baumhöhlen überwinternden Arten handelt es sich überwiegend um Große Abendsegler. Diese sind allerdings oft noch bis Mitte Dezember jagend unterwegs, bevor sie ihre Winterquartiere aufsuchen.

Fledermäuse nutzen meist beschädigte Bäume als Habitatbäume. Dies müssen nicht unbedingt große und / oder abgestorbene Bäume sein, oft aber sind es längerfristig noch lebende Bäume, die traditionell über einen längeren Zeitraum den Tieren als Quartierbaum dienen können. Fledermäuse sind sehr ortstreu und besuchen über lange Zeit dieselben Quartiere, die Standorte werden überliefert an nachfolgende Generationen der Population. An Bäumen werden als Quartiere Hohlräume hinter abgeplatzter, abstehender Rinde, Stammspalten, tiefgehende Stammrisse oder innen ausgefaulte Spechthöhlen und Astlöcher u. ä. in Baumstämmen als Tages-/Sommerquartier, Winterquartier oder auch Balzquartier (Gr. Und Kl. Abendsegler) aufgesucht.

Bei für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen u. ä., in denen sich auch mehrere Tiere sammeln können, müssen vorab bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Da Fledermäuse selbst keine Höhlen bauen können, sind sie u.a. auf die Tätigkeit von ‚Primärnutzern‘ der Baumhöhlen, wie Spechten, angewiesen. Spechte legen ihre Bruthöhlen meist erst an Bäumen an, die etwa einen Durchmesser von 25 cm haben (Stratmann 2007). Sie nutzen dabei häufig bereits ausgefaulte Astlöcher oder dergleichen. Nach einiger Zeit beginnen Faulungen von Holz innerhalb der Höhle durch zersetzende Organismen. Erst die Faulungsprozesse lassen dann die für Fledermäuse ausreichend

hohen Baumhöhlen entstehen. Je nach Holzart können diese Prozesse mehrere Jahrzehnte dauern, ehe eine Höhle für Fledermäuse geeignet ist.

Die Gehölze wurden hinsichtlich für Fledermäuse geeigneter Habitatabäume nach folgenden Kriterien untersucht:

- Beurteilung von Baumart und Stammstärke. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen bilden sich i.d.R. eher aus, wenn der Stammdurchmesser über ca. 30 cm liegt. Bei geringeren Stammstärken und einer eventuellen Baumhöhle von z.B. 15 cm Durchmesser ist die Wandstärke zu gering, so dass der Baum an dieser Stelle abbrechen kann. Rindenspalten und tiefe Stammrisse können ggf. aber auch bei geringmächtigeren Bäumen als Sommer- oder Tagesquartier dienen.
- Vorhandene Löcher, Spalten oder Rindenablösungen müssen tief und weit genug sein, damit die Tiere weit hineinkriechen können und auch sicher Platz finden, sowie bei Kälte auch ausreichend isoliert sind (Winterquartier) und ohne dass Prädatoren an sie heran kommen. Die Öffnungen der Höhlungen müssen so beschaffen sein, dass zwar Fledermäuse durch sie hindurch kommen, aber deren Prädatoren wiederum nicht. Höhlungen sollten mit der Öffnung eher leicht nach unten gerichtet sein. In nach oben gerichtete Höhlungen läuft Wasser und diese Baumhöhlen sind nicht als Fledermausquartier geeignet. Sind Höhlen- oder Spaltöffnungen zu groß, werden sie für Fledermäuse uninteressant, da diese Baumhöhlen dann auch von Prädatoren gut erreichbar sind.
- Bestimmte Baumarten werden häufiger von Fledermäusen aufgesucht, so z. B. Pappeln, Eschen, Buchen oder ggf. Erlen. Birken z.B. sind meist weniger interessant, da ausfallende Astlöcher häufig nach oben gerichtet sind. Es werden auch Höhlungen in Nadelhölzern angenommen.
- Baumlöcher mit Höhlen oder auch Baumspalten etc. müssen von Fledermäusen frei anzufliegen sein. Fledermäuse haben empfindliche dünne Flughäute und meiden mit Ästen oder Efeu verhangene Baumhöhlungen.

Werden per se geeignete Höhlen oder auch Spalten an entsprechend starken Bäumen festgestellt, so kann die Begutachtung sichtbarer Kriterien erfolgen.

- Die indirekten Hinweise auf eine Nutzung sind unter anderem Kot- und Urinspuren von Fledermäusen an den Baumstämmen oder auf Pflanzen am Boden des Höhlenbaumes. Bei Höhlen, die schon lange als Quartier von Fledermäusen dienen, kann es vorkommen, dass die Exkremente über die Höhlenöffnung quellen und dann in Verbindung mit Niederschlag als schwarze Streifen unter dem Einflugloch am Stamm erkenntlich sind.
- Ein weiterer Hinweis auf die Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist an den glatten Rändern oder dunkler Verfärbung der Einfluglöcher durch das Körper- und Haarfett der Tiere zu erkennen. Diese müssen allerdings nicht von Fledermäusen, sondern können auch durch Vögel oder Kleinsäuger entstanden sein.

Ist ein verdächtiges Astloch gefunden und besteht die Möglichkeit der Besteigung des Baumes, so kann die entsprechende Höhle hinsichtlich ihrer Ausformung usw. mit einem Endoskop untersucht werden.

Auf den ersten Blick verdächtige Schadstellen wie Astlöcher und Stammspalten an Bäumen wurden durch Fotos dokumentiert und die näher zu untersuchenden Gehölze auf einer Karte markiert.



Abbildung 6: Beispiel für eher nicht als Fledermausquartier geeignete Baumspalten und –Höhlungen; Robinie im Ostteil des kontrollierten Waldareals, mit nach oben gerichteten, breiten Astspalten, zu weit für Fledermäuse, innen nicht größer werdend, ggf. zu tief am Stamm

3. Bäume mit festgestellten Astlöchern/potentielle Fledermausquartiere

Tabelle 1 listet die vor der Fällung noch einmal näher zu untersuchenden Gehölze mit Höhlungen auf, welche potentiell Quartiere für Fledermäuse bergen könnten. Abbildung 5 gibt die Lage der zu berücksichtigenden Gehölze wieder.

Insgesamt betrachtet fanden sich nur wenige Gehölze mit Schadensbildern wie Höhlungen, Rissen oder Rindabspaltungen. Abgestorbene Gehölze waren kaum vorhanden. Das Waldstück wird offensichtlich intensiv gepflegt und immer wieder durchforstet, Bäume mit Schäden entfernt. Die Nadelhölzer des Forstes wiesen, soweit beobachtet, keine Baumhöhlungen auf. Beobachtete Baumschäden bleiben auf Laubgehölze beschränkt, die in den meisten Fällen wohl natürlicherweise aufgewachsen sind und zur potentiellen Waldvegetation eines Birken-Eichenwaldes oder Buchen-Eichenwaldes auf diesen sehr mageren Dünensanden der Emstalniederungen gehören, wie alte Zitterpappeln und Sandbirken. Vereinzelt wurden Robinien mit Rindenspalten und Stammhöhlungen beobachtet, diese Stammöffnungen waren jedoch außen recht weit und nach innen nicht größer werdend, so dass sie nicht geeignet erschienen als Quartier für Fledermäuse.

Tabelle 1: Bäume mit auffälligen Baumhöhlungen

Nr./Kennzeichnung	Gehölz, Durchmesser in 1 m Höhe	Koordinaten (UTM WGS84 32 N)	Schadensbild und ev. Eignung als Quartier für Fledermäuse
3 H	Zitterpappel; Dm 35 cm, an altem Waldweg	382.243,000 5.840.880,000	3 Astlöcher auf der nordöstlichen Seite in ca. 6 m Höhe, wahrscheinlich aufgeweitet, entstanden durch Spechte. 1 großes Astloch. Astlöcher nicht einsehbar, keine Nutzungsspuren durch Fledermäuse etc. (Verfärbung an Höhlungsändern) erkennbar, sollte dennoch vor der Fällung kontrolliert werden und ggf. vorsichtig abschnittsweise gefällt werden.
4 H	Zitterpappel, Dm 60 cm, an altem Waldweg	382.277,000 5.840.810,000	1 größeres Astloch auf der Südseite in ca. 6 m Höhe, wahrscheinlich vergrößert, verursacht durch Spechte. Nicht einsehbar, sollte kontrolliert werden. Vorsichtige abschnittsweise Fällung.
5 H	Sandbirke, Dm 25 cm, am Parkplatz	382.312,000 5.840.791,000	1 großes Astloch auf der Südseite in etwa 3 m Höhe, nicht einsehbar. Astloch jedoch leicht nach oben geneigt. Sollte dennoch vor der Fällung kontrolliert bzw. vorsichtig abschnittsweise gefällt werden
6 H	Sandbirke, Dm 32 cm, am Trimm-dichpfad	382.239,000 5.840.742,000	1 größeres Loch auf der südlichen Seite in ca. 3 m Höhe, sollte vor der Fällung kontrolliert werden.



Abbildung 7: Zitterpappel H3 mit großem Astloch, 2 weitere Höhlungen waren darüber erkennbar

Einige weitere, hier nicht mit aufgeführte Sandbirken mit Astlöchern und Stammschäden waren ebenfalls beobachtet worden, deren Astlöcher wiesen aber häufig nach oben und es wurde bei erreichbaren Baumhöhlungen auch Wasser am Grunde des Astloches oder im Stamm vorgefunden, so dass diese Stammschäden bei den Sandbirken auch nicht als geeignet für Fledermausquartiere erschienen.

Die Bäume mit eventuell geeigneten Baumhöhlungen sind in Tabelle 1 aufgeführt und wurden im Gelände mit gelber Sprühfarbe markiert. Es handelt sich um 2 alte Zitterpappeln und zwei alte Sandbirken.

Die nördlichste Zitterpappel befand sich laut GPS offenbar leicht außerhalb des Geltungsbereiches, so dass diese wahrscheinlich von den Fällmaßnahmen ausgenommen ist. Bei den genannten Bäumen waren durch bloße Betrachtung der Astlöcher etc. von außen keine Spuren beobachtbar, die auf ein bestehendes, vorhandenes oder älteres Fledermausquartier hinweisen, so dass z.B. keine Verschmutzungen um die Löcher herum erkennbar waren. Die Löcher bei den Zitterpappeln gehen auf die Tätigkeit von Spechten zurück. Hier könnten sich hinter den Löchern ggf. tiefere Höhlungen mit Potential zu Fledermausquartieren verbergen. Auch bei den genannten beiden Sandbirken ist dies nicht auszuschließen.

Daher sollten vor den Fällungen alle aufgeführten und markierten Bäume mit Vorsicht behandelt werden. Nachfolgendes Kapitel 4 führt aus, was bei den Fällungen zu beachten ist.

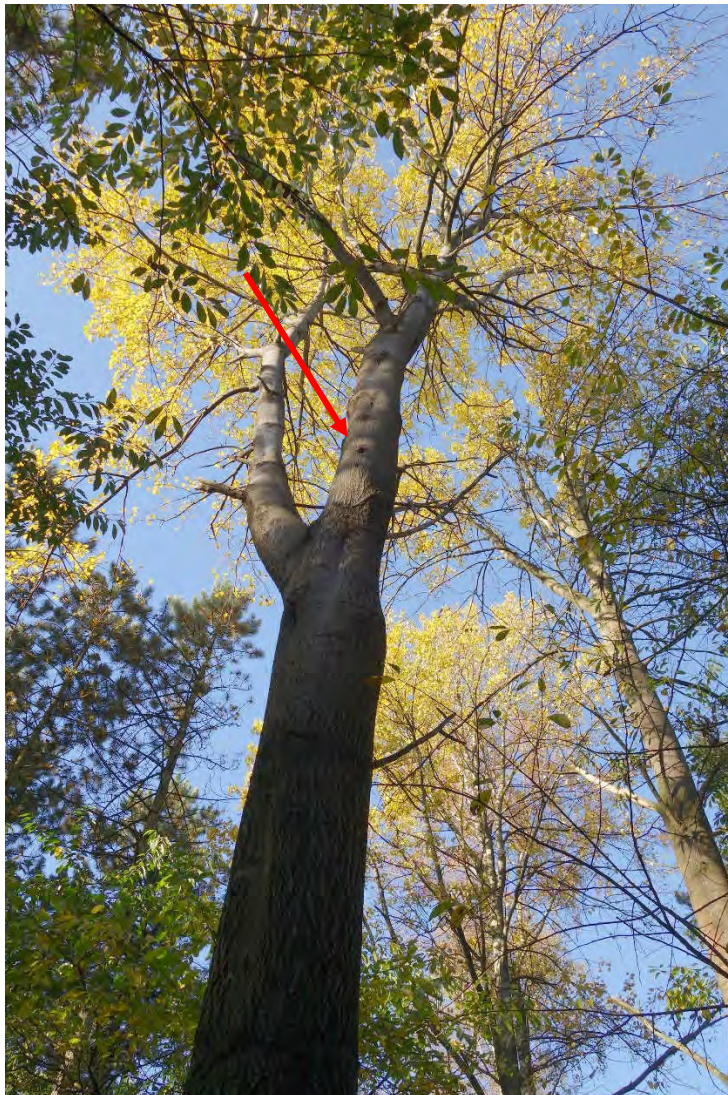


Abbildung 8: Zitterpappel H4 mit Astloch auf der Südseite

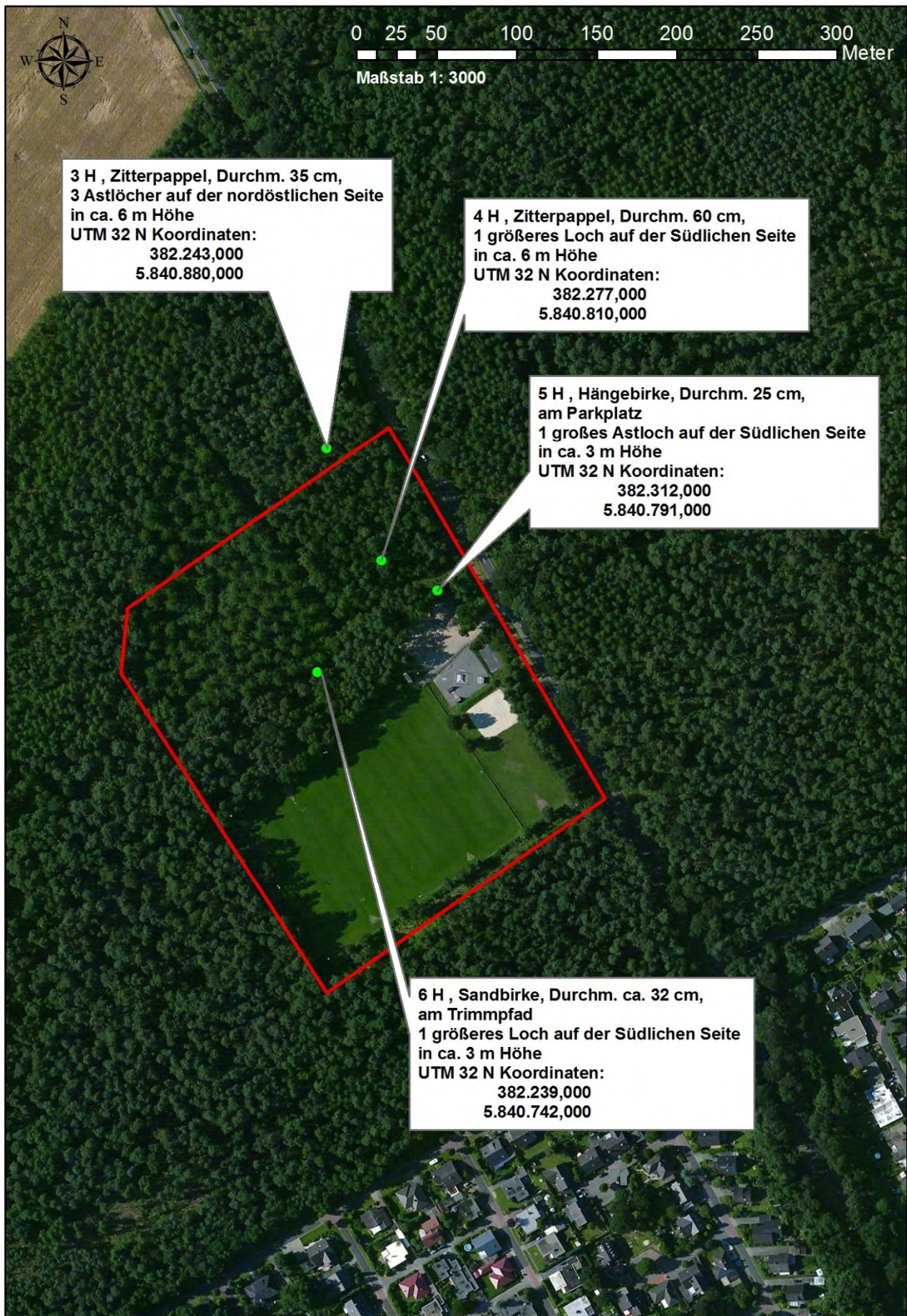


Abbildung 9: Übersicht der Bäume mit potentiell durch Fledermäuse nutzbare Baumhöhlungen



Abbildung 10: Sandbirke H5 am Parkplatz.

Bäume mit Greifvogelhorsten wurden im untersuchten Waldbereich nicht beobachtet.



Abbildung 11: Sandbirke H 6 am Trimmdichpfad

4. Vorsichtsmaßnahmen bei Fällung der markierten Gehölze

Bei keinem der markierten Bäume ergab sich ein unmittelbarer Verdacht auf ein Fledermausquartier, typische Verschmutzungen an den Astlöchern usw. wurden nicht beobachtet. Dennoch sollten die Bäume mit Baumhöhlungen gesondert und mit Vorsicht behandelt und noch vor der Fällung auf ihre Beschaffenheit bzw. mögliche Quartiere oder vorhandene Fledermäuse untersucht werden. Auf keinen Fall darf der Baum komplett unten abgesägt werden und mit Erschütterung zu Boden gehen, jede Erschütterung ist zu vermeiden.

Die bei der Begehung nicht erreichbaren Stammlöcher sollten zunächst durch einen Fledermauskundler mit einem Hubsteiger o.ä. mittels Endoskop kontrolliert werden. Bei den beiden Sandbirken reicht auch eine höhere Leiter aus. Sollte sich kein Verdacht eines Fledermausquartieres ergeben, kann der Baum gefällt werden.

Handelt es sich um einen Quartierbaum, der nicht erhalten werden kann, so ist dieser Baum in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abschnittsweise zu fällen. Sind Tiere in der Höhlung, sollte unbedingt ein Fledermauskundler die Fällaktion begleiten. Dazu sollte der Stamm zunächst mindestens 40 cm oberhalb der Öffnung abgesägt werden und anschließend mit 30 – 40 cm Abstand unterhalb des Stamms.

Der Stammbereich mit der Baumhöhle ist dann erschütterungsfrei und in ursprünglicher Lage auf dem Boden abzusetzen. Der herauspräparierte Stamm mit Höhlung kann nun noch vorsichtig mit einem Dach versehen werden und im umliegenden Wald in vergleichbarer Höhe und Exposition an einen kräftigen Baum gesichert aufgehängt werden. Eine solche Aktion muss mit äußerster Behutsamkeit und erschütterungsfrei geschehen, da die Tiere bei Störungen und beim Aufwachen aus dem Winterschaf sehr viel Energie verlieren können, was sie meist nicht überleben.

Die Firma Schwegler (<http://www.schwegler-natur.de/>) bietet für den Forstbereich Ganzjahres-Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen an, da forstlich genutzte Wälder oft kaum Bäume mit Höhlungen für Fledermäuse aufweisen.

Das Aufhängen derartiger künstlicher isolierter Höhlen im angrenzenden Forst könnte eventuell als Kompensationsmaßnahme für verlorengelassene Quartierbäume dienen. Fledermäuse in diese umzusetzen, die ihr Quartier verlieren, ist allerdings nicht möglich, in diesem Fall können die Tiere nur vorsichtig in ihrem Stamm umgesetzt werden, wie oben beschrieben.

Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (<http://www.schwegler-natur.de/>) (geeignet als Sommer- & Winterquartier)



[Bild 1]: Großraumhöhle 1FW



[Bild 2]: Großraumhöhle 1FW
mit Einschub



[Bild 3]: 1FW geöffnet

Diese Höhle hat dieselbe Innengestaltung wie der [Typ 1FS](#) zur Koloniebildung. Durch ihr spezielles Doppelwandsystem, verbunden mit dem Dämmmaterial hat sie sehr gute Isoliereigenschaften und trotzdem gleichzeitig eine hohe Atmungsaktivität.

Sie ist daher als Überwinterungshöhle bestens geeignet und dient im Sommer als Wochenstube und zur Koloniebildung.

Innengestaltung:

Die Vorderwand besteht aus dreifach aufgesetzten und geriffelten Holzplatten (vgl. Bild 2). Im Innendach befindet sich eine spezielle Haleplatte mit isoliertem Gitter.

Aufhängung:

Baum- und forstgerecht durch Alunägel und zwei Aufhängeklötzchen. Mit speziellem Herausfallschutz am Bügel und an der Vorderwand.

Anwendungsunterlagen werden mitgeliefert.

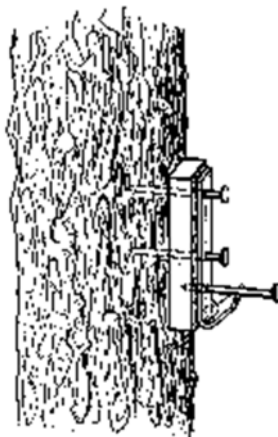
Material: Atmungsaktiver SCHWEGLER Holzbeton

Farbton: Schwarz

Maße (Außen): Durchmesser 38 cm, Höhe 50 cm

Maße (Innen): Durchmesser 20 cm, Höhe 38 cm

Gewicht: ca. 28 kg



[Bild 4]: Aufhängeklötz mit 2 [Alunägeln](#)

Aurich, d. 24.11.2015

Petra Wiese-Liebert

Dipl.-Biol. Petra Wiese-Liebert

4. Literatur

BINNER, U. (?): Erkennen von Quartierbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten –PDF
(http://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/uploads/media/Udo_Binner.pdf)

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2006): Handbuch der Fledermäuse Europas.

DRACHENFELS, OLAF VON (2011): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen vom Anhang I der FFH-Richtlinie, 8., korrigierte Aufl. 2013, Hannover, 326 S.

RAHMEL, U. (2013): Seminar zum Erkennen von potentiellen Habitatbäumen von Fledermäusen - Auf Einladung des Landesamtes für Straßenbau und des Landkreises Aurich am 22.03.2013, beim NLStBV Aurich, Protokoll.

SCHOBER, W.; GRIMMBERGER, E., 1998: Die Fledermäuse Europas. Stuttgart Kosmos. 222 S.

STRATMANN, B., 2007: Zur natürlichen Habitatausformung und Habitatausstattung der Wälder für Fledermäuse. Nyctalus (N. F.). Berlin. Bd. 12. H 4. 354–371.